

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 7 (1878)

Rubrik: Umfang der Unternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

In Erfüllung der uns statutengemäß obliegenden Verpflichtung unterbreiten wir anmit der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern siebente[n], das Jahr 1878 beschlagenden Geschäftsbericht.

I. Grundlagen der Gotthardbahunternehmung.

Die bisherigen Grundlagen der Unternehmung, soweit sie auf dem Staatsvertrage betreffend den Bau und Betrieb der Gotthardbahn vom 15. Oktober 1869 beruhten, sind durch die Beschlüsse der internationalen Konferenz vom Juni 1877 modifizirt worden. Die dahерigen Veränderungen sind in den Zusatzvertrag zu dem vorerwähnten Staatsvertrage übergegangen, welcher am 12. März 1878 zwischen Bevollmächtigten der Regierungen der Schweiz, Deutschlands und Italiens vereinbart und mittlerweile von der Schweizerischen Bundesversammlung, dem Deutschen Reichstage und dem Italienischen Parlamente genehmigt worden ist. Da wir Ihnen diesen Zusatzvertrag in unserm Bericht betreffend die Rekonstruktion der Gotthardbahunternehmung vom 22. März 1879 seinem ganzen Wortlauten nach mitgetheilt haben, so halten wir es nicht für nothwendig, den wesentlichen Inhalt desselben hier zu wiederholen.

II. Umfang der Unternehmung.

Der Staatsrath von Tessin sprach mit Bischrift vom 9./13. Oktober die Ansicht aus, daß die Konzession für den Bau und Betrieb der Linie Bellinzona-Lugano vom 15. Mai 1869 in Folge der bestehenden Verträge und namentlich des Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend Gewährung von Subsidien für

Alpenbahnen als dahingefallen zu betrachten sei, sofern eine andere Gesellschaft die Herstellung dieser Linie vor der Vollendung des reduzierten Neiges der Gotthardbahn, beziehungsweise bevor die Gotthardbahn-Gesellschaft die Cenerelinie auszuführen im Falle wäre, übernehmen sollte. Zugleich stellte er die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen die Gotthardbahn-Gesellschaft geneigt wäre, die Bahnstrecke Lugano-Chiasso einer für Herstellung der Cenerelinie gebildeten Gesellschaft abzutreten. — Wir haben dem Staatsrathe von Tessin erwiedert, daß wir seine Ansicht betreffend das Dahinsfallen unserer Konzession für die Linie Bellinzona-Lugano nicht zu theilen vermögen, und dabei hervorgehoben, daß es sich erst nach erfolgter Rekonstruktion der Gotthardbahnunternehmung zeigen werde, ob unsre Gesellschaft im Stande sei, mit Hülfe der von dem Bunde und dem Kanton Tessin bereit beschlossenen und von Italien noch zu gewärtigenden Beiträge, sowie unter allfälliger Mitwirkung eines Konsortiums die Cenerelinie gleichzeitig mit dem reduzierten Neige der Gotthardbahn herzustellen. Es dürfte immerhin die Möglichkeit der Erzielung von Ersparnissen bei der Veraffordirung der noch auszuführenden Bauten auf der Linie Limmensee-Pino, welche für die Herstellung der Cenerelinie verwendet werden könnten, in's Auge zu fassen sein. Ueber die Frage der Abtretung der Linie Lugano-Chiasso an eine Gesellschaft für Ausführung der Cenerelinie stehe der Entschied der Generalversammlung zu. Ohne dermalen zu erörtern, ob die Generalversammlung sich zur Abtretung dieser Linie bereit finden lassen würde, dürfe nicht übersehen werden, daß der Abtretung in Folge des mit dem Finanzkonsortium unter dem 12. Februar 1878 abgeschlossenen Vertrages schwer wiegende Hindernisse im Wege stehen und daß, falls die Cenerelinie nicht von der Gotthardbahn-Gesellschaft, sondern von einem Konsortium gebaut werden sollte, eher eine Verständigung über den Betrieb in Betracht zu ziehen sein dürfte.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation der Verwaltung ist auch im Berichtsjahre ihren Grundlagen nach dieselbe geblieben. Sie wurde lediglich nach Erforderniß der neuen Bedürfnisse, denen zu genügen war, ergänzt.

Im Personalbestande der Gesellschaftsorgane und der höhern Beamungen der Centralverwaltung sind im Laufe des Berichtsjahres folgende Veränderungen eingetreten:

Am 23. April 1878 ist Hr. J. Weber, Mitglied der Direktion, nach kurzen Krankenlager einer heftigen Lungenentzündung erlegen. Nachdem der Verewigte während einer langen Reihe von Jahren auf kantonalem und eidgenössischem Gebiete in hervorragenden Stellungen thätig gewesen war, hat er seine Kräfte der Ausführung der Gotthardbahn gewidmet. Leider war es ihm nicht vergönnt, Zeuge der Vollendung dieses Werkes zu sein, dessen Verwirklichung ihm so sehr am Herzen lag, indem er seine irdische Laufbahn beschließen sollte, ehe es auch nur gelungen war, die Unternehmung aus der schwierigen Lage zu retten, in welcher sie sich damals noch befand.

Nachdem der Stadtrath von Luzern am Schlusse des Jahres 1877 Namens der dortigen Gemeinde das bestimmte Verlangen an den Bundesrath gestellt hatte, es möchte die Gotthardbahn-Gesellschaft angehalten werden, den Sitz der ganzen Verwaltung nach Luzern zu verlegen, erachtete es Hr. Dr. A. Escher, weil er Zürich nicht verlassen könne, für geboten, das ihm seiner Zeit übertragene Mandat eines Mitgliedes und Präsidenten der Direktion in die Hände des Verwaltungsrathes zurückzulegen. Wir standen somit vor der Alternative, entweder auf die Mitwirkung des Hrn. Dr. Escher zu verzichten oder eine Organisation fortbestehen zu lassen, welche ihm die